

Reisebedingungen für Pauschalangebote

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart. Inhalt des zwischen Ihnen und Beining Reisen GmbH im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a – m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 – 11 BGB – InfoV. (Verordnung über Informations – und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages. Verpflichtung des Buchenden.

- 1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Kunde 14 Tage gebunden.
- 1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, per Telefax, oder auf elektronischem Weg (E-Mail Internet) erfolgen. Schriftliche oder per Telefax übermittelte Buchungen sollen mit dem Antragsformular von Beining Reisen erfolgen.
- 1.3. Bei elektronischen Buchungen bestätigt Beining Reisen den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Reisevertrages.
- 1.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von Beining Reisen beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermittelt. Hierzu ist Beining Reisen nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als sieben Werktagen vor Reisebeginn erfolgt.
- 1.5. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von Beining Reisen vor, an das sich Beining Reisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.
- 1.6. Für **elektronische Buchungen gilt**.
 - a) Bis 14 Tage vor Reisebeginn nimmt Beining Reisen telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechende Reiseleistung. Beining Reisen übermittelt dem Kunden ein Buchungsformular mit diesen Reisebedingungen. Übersendet der Kunde dieses Buchungsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet innerhalb einer Frist von 7 Tagen an Beining Reisen so kommt der Reisevertrag durch die Buchungsbestätigung von Beining Reisen nach Ziffer 1.4. zustande.
 - b) Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind für den Kunden verbindlich und führen durch telefonische Bestätigung von Beining Reisen zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages.
- 1.7. Der Kunde hat für die Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Vertragsgrundlagen, Leistungen, Reisevermittler, Fremdprospekte.

- 2.1. Die vertragliche Leistungspflicht von Beining Reisen bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und allen ergänzenden Informationen von Beining Reisen für die jeweilige Reise.
- 2.2. Reisevermittler (**z.B. Reisebüros**) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Beining Reisen nicht bevollmächtigt Vereinbarungen zu treffen. Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Beining Reisen hinaus gehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 2.3. Orts – und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von Beining Reisen herausgegeben werden, sind für Beining Reisen und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von Beining Reisen gemacht wurden.

3. Leistungsänderungen:

- 3.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Beining Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur dann gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängel behaftet sind.
- 3.3 Beining Reisen ist verpflichtet den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu Informieren.
- 3.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Beining Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung von Beining Reisen über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

4. Bezahlung:

- 4.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651 k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann.
- 4.2. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden 75,00 € nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsabschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig.
- 4.3. Soweit Beining Reisen zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.
- 4.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten so ist Beining Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

5. Preiserhöhung:

- 5.1. Beining Reisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Angaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern.
- 5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für Beining Reisen nicht vorhersehbar waren.
- 5.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Beining Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen.
 - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Beining Reisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b) Andernfalls, werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Beining Reisen vom Kunden verlangen.
- 5.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen oder Flughafengebühren gegenüber Beining Reisen erhöht, so kann der Reisepreis, um den entsprechend anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 5.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Beining Reisen verteuert hat.
- 5.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Beining Reisen den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem **Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Beining Reisen in der Lage ist eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von Beining Reisen über die Preiserhöhung gegenüber Beining Reisen geltend zu machen.

6 Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten:

- 6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Beining Reisen GmbH zum Auenrech 17 in 66640 Namborn unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Beining Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann Beining Reisen soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 6.3. Beining Reisen hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisiert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktritterklärung des Kunden wie folgt berechnet.

Flugpauschalreisen mit Linien-, - oder Charterflug:

| | |
|---|-----|
| ❖ Bis 30 Tage vor Reiseantritt | 20% |
| ❖ Vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt | 30% |
| ❖ Vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 40% |
| ❖ Vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt | 50% |
| ❖ Ab dem 6. Tag vor Reiseantritt | 55% |
| ❖ Bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise | 90% |

Bus und Bahnreisen:

| | |
|--|-----|
| ❖ Bis 45 Tage vor Reiseantritt | 10% |
| ❖ Vom 44 Tage bis 22. Tag vor Reiseantritt | 30% |
| ❖ Vom 21 Tage bis 15. Tag vor Reiseantritt | 50% |
| ❖ Vom 14 Tage bis 7. Tag vor Reiseantritt | 75% |
| ❖ Ab dem 6. Tage oder bei Nichtanreise | 80% |

See – und Flusskreuzfahrten:

| | |
|--|-----|
| ❖ Bis 30. Tag vor Reiseantritt | 25% |
| ❖ Vom 29. bis 22 Tag vor Reiseantritt | 40% |
| ❖ Vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 60% |
| ❖ Vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt | 80% |
| ❖ Am Anreisetag und bei Nichtanreise | 90% |

- 6.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Beining Reisen nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigere Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 6.5. Beining Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Beining Reisen nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht Beining Reisen einen solchen Anspruch geltend, so ist Beining Reisen verpflichtet die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 6.6. **Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.**
- 6.7. Das gesetzliche Recht des Kunden; entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

7. Umbuchungen:

- 7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantritts der Unterkunft, der Beförderungsart, des Zustieg – oder des Ausstiegsorts bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann Beining Reisen bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von 25,00 € pro Kunden erheben.
- 7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden aus, Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen) hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Beining Reisen wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch den Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen stehen.

9. Rücktritt von Beining Reisen wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl:

- 9.1. Beining Reisen kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgaben folgender Regelung zurücktreten.
- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch Beining Reisen müssen in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.
 - b) Beining Reisen hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
 - c) Beining Reisen ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmer nicht durchgeführt wird.
 - d) Ein Rücktritt von Beining Reisen später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
 - e) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen wenn Beining Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch Beining Reisen dieser gegenüber geltend zu machen.
- 9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen:

- 10.1. Beining Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von Beining Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 10.2. Kündigt Beining Reisen so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

11. Obliegenheiten des Kunden

- 11.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit Beining Reisen wie folgt konkretisiert:
- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von Beining Reisen (Reiseleitung – Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen
 - b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von Beining Reisen wird der Reisende spätestens mit den Reiseunterlagen informiert.
 - c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet Mängel unverzüglich direkt gegenüber Beining Reisen unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen:
Beining Reisen GmbH zum Auenrech 17 in 66640 Namborn Tel. 0 68 57 / 92 15 14
 - d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 11.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von Beining Reisen nicht bevollmächtigt Mängel zu bestätigen oder gegen Beining Reisen anzuerkennen.
- 11.3. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Beining Reisen oder soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur) eine Ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen um Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Beining Reisen oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

- 11.4. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellverzögerungen bei **Flugreisen** vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattung ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung Innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von Beining Reisen anzuzeigen.

12. Beschränkung der Haftung

- 12.1. Die Vertragliche Haftung von Beining Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
- soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - soweit Beining Reisen für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 12.2. Die deliktische Haftung von Beining Reisen für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise.
- Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche bei Flugreisen im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
 - Bei Pauschalreisen mit Busbeförderung ist die Haftung für Sachschäden im Zusammenhang mit der Busbeförderung gemäß vorstehender Regelung nur beschränkt soweit der Schaden 1.000 € pro Person übersteigt und die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 12.3. Beining Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort) wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Beining Reisen sind. Beining Reisen haftet jedoch.
- für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.
 - Wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-, oder Organisationspflichten von Beining Reisen ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von Beining Reisen wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehende Regelungen unberührt.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
- 13.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Beining Reisen unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen.
- 13.3. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden. Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.
- 13.4. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Beining Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Beining Reisen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Beining Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Beining Reisen beruhen.
- 13.5. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c f BGB verjähren in einem Jahr.
- 13.6. Die Verjährung nach Ziffer 13.1. und 13.2. beginnt mit dem Tag der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.
- 13.7. Schwaben zwischen dem Kunden und Beining Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Beining Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 14.1. Beining Reisen wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

- 14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Beining Reisen schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 14.3. Beining Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn er Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Beining Reisen **eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat**.

15. ¹⁵ Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

- 15.1. Beining Reisen informiert den Kunden entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 15.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist Beining Reisen verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald Beining Reisen weiß welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.
- 15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Beining Reisen den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 15.4. Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht von Beining Reisen begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht von Beining Reisen ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt Beining Reisen ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- 15.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen von Beining Reisen über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des Kunden nach der in Abs. 1 bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.
- 15.6. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist) ist auf den Internet-Seiten von Beining Reisen abrufbar und in den Geschäftsräumen von Beining Reisen einzusehen.

16. Rechtswahl und Gerichtstand

- 16.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Beining Reisen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. **Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.**
- 16.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen Beining Reisen im Ausland für die Haftung von Beining Reisen dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 16.3. Der Kunde kann Beining Reisen nur an deren Sitz verklagen.
- 16.4. Für Klagen von Beining Reisen gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtstand des Sitz von Beining Reisen vereinbart.
- 16.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

¹⁵ Diese Bestimmung kann vollständig entfallen, wenn grundsätzlich keine Flugreisen angeboten werden.